Teil 1
Jahre 1950 bis 1960

Aufbau der jagdlichen Organisation

Die erste ordentliche Hauptversammlung der Hessenjäger e.V. - Kreisgruppe Schlüchtern

Anschaffung von Jagdwaffen

Jagdausübung der 50er Jahre

Vereinsgründung Kreisjagdverein Schlüchtern

Gründungsversammlung

Gründungsmitglieder

Jägerausbildung

Was früher in Mitgliederversammlungen behandelt wurde

KJV Vorstand 1956 bis 1960

Satzung
eingefügt
Satzungsänderung/ Gemeinnützigkeit

D. Hübner - Die Jagd hat eine lange und große Tradition

56

Hessen-Jäger e.V.
Kreisgruppe Schlüchtern
Geschäftsstelle Schlüchtern
Grabenstrasse 1o

Schlüchtern, den 2o. März 1951.

Lieber Waidgenosse !

Der langjährige, zunächst aussichtslos erscheinende Kampf der deutschen Jäger, die wie keine zweite Standesorganisation durch die Kriegsfolgen in ihrem Recht geschmälert waren, zeigt nun endlich den solange erhofften Erfolg.

Während in Hessen bereits ein brauchbares Jagdgesetz vor einiger Zeit verabschiedet wurde, erreicht mich nun endlich die Nachricht, daß auch die Ausführungsbestimmungen zum Jagdgesetz, ohne die das Jagdgesetz kein brauchbares Instrument war, in der nächsten Nummer des Gesetzblattes veröffentlicht und somit rechtskräftig werden.

Somit wären die Voraussetzungen zur Aufnahme des Jagdbetriebes vorhanden.

Die Ausführungsbestimmungen, die mir bereits im Entwurf bekannt wurden, bringen folgende Situation:

1. Untere Jagdbehörde und verantwortlich für die Durchführung der Ausführungsbestimmungen ist der Herr Landrat.
2. Die Jägerschaft des Kreises wird durch einen Jagdbeirat bei der unteren Jagdbehörde vertreten.
3. Der Jagdbeirat besteht aus je 1 Vertreter der Jägerschaft, (der zugleich auch den Vorsitz übernimmt), der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft.
4. Während die Vertreter der Land-und Forstwirtschaft durch deren Standesorganisation der unteren Jagdbehörde in Vorschlag zu bringen sind, wird der Vertreter der Jägerschaft von derselben g e w ä h l t.

Die Wahl des Vertreters der Jägerschaft hat unter folgenden Voraussetzungen zu erfolgen:

Der Herr Landrat beruft einen Wahlausschuß, der aus 3 Jahresjagdscheininhabern besteht.
Wahlberechtigt und wählbar ist die Person, die im Kreise wohnhaft und Inhaber eines Jagdscheines ist, oder die Voraussetzungen besitzt, die zur Lösung eines Jagdscheines berechtigen.
Der Nachweis im letzteren Falle muß erbracht werden, entweder durch Vorlage eines alten Jagdscheines oder durch sonstige Unterlagen, die von der jagdlichen Organisation anerkannt sein müssen.
Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, welches 1 Woche bei der unteren Jagdbehörde zur Einsichtnahme aufliegen muß, müssen spätestens 8 Tage vor Beginn der Auslegung bei der unteren Jagdbehörde gestellt werden. Der Termin der Auslegung des Wählerverzeichnisses wird durch die untere Jagdbehörde amtlich bekanntgegeben. Die Wählerliste liegt 1 Woche bei der unteren Jagdbehörde zur Einsichtnahme aus, in dieser Zeit sind Vorschläge für die Wahl des Vertreters der Jägerschaft für

den Jagdbeirat bei dem Wahlausschuß einzureichen. Jeder Vorschlag muß mindestens von 10 Jagdscheinberechtigten unterschrieben sein.

Der Kreisjagdberater (ehemals Kreisjägermeister) wird von dem Herrn Landrat berufen.

Im weiteren ist ein Prüfungsausschuß, bestehend aus dem Kreisjagdberater als Vorsitzenden und 2 Beisitzer, die auf Vorschlag der Jägerschaft berufen werden, durch die untere Jagdbehörde zu bilden.

Jahresjagdscheine sowie Waffenscheine werden bereits jetzt schon von dem Herrn Landrat ausgegeben und es wird empfohlen, dieselben unverzüglich zu erwerben.

Wenn es mir nun heute möglich ist, Ihnen die vorstehende, als freudig anzusprechende Mitteilung zu machen, so ist dies der Erfolg der Einigkeit der Jägerschaft und ihr klares Festhalten an den bereits im Herbst 1949 aufgestellten Forderungen. Wer so lange unter Fehlschlägen, persönlichen Opfern und unter Überwindung auch der schwersten Hindernisse die richtige Fährte zäh gehalten hat, dem kann schließlich " d e r g r ü n e B r u c h " nicht versagt bleiben. Dies betrifft im besonderen den schlichten, einfachen Waidgenossen, der sich seine Vereinsbeiträge mühsam abgespart und seiner jagdlichen Organisation die Treue gehalten hat. Ohne dies ständen wir heute noch dort, wo wir nach dem Zusammenbruch 1945 standen.

Mit frohen Osterwünschen und kräftigem

W a i d m a n n s h e i l !

Hessen-Jäger e. V.
Kreisgruppe Schlüchtern
Geschäftsstelle Schlüchtern

W. Zimmermann

W. Zimmermann

Beitragsrückstand bis einschl. 31.1.51 : DM
Eintrittsgebühr . . . . . "
Überweisung erbeten an Kreissparkasse
Schlüchtern, Konto Nr. 173

Die erste ordentliche Hauptversammlung der Hessenjäger e.V. - Kreisgruppe Schlüchtern, fand mit der Wahl eines arbeitsfähigen Vorstandes am 21.06.1952 statt.

Den Vorsitz übernahm Oskar Breusch, Schlüchtern.

Kassierer wurde Ludwig Bertholdt, Schlüchtern,

Schriftführer Fritz Stein, Schlüchtern.

Das Amt des Kreisjagdmeisters – heute Kreisjagdberater genannt – wurde ab dem Jahr 1952 Willi Rollmann, Schlüchtern angetragen.

Anschaffung von Jagdwaffen

Hessen-Jäger e. V.
Kreisgruppe Schlüchtern
Geschäftsstelle Schlüchtern
Bergstraße 11

35

E i l t !

Schlüchtern, 18. Juli 195o.

An alle
Mitglieder der Hessen-Jäger
Kreisgruppe Schlüchtern.

Im folgenden erhalten Sie in Abschrift Kenntnis einer Mitteilung des Landes-Jagdverbandes betreffs Anschaffung von Jagdwaffen. Wie Sie aus dem Inhalt ersehen, ist die Angelegenheit als e i l i g e S a c h e zu behandeln und umgehend an die Geschäftsstelle der Kreisgruppe zu beantworten.

Die Kreisgruppe ist auch bereit, die Interessen solcher Waidgenossen zu vertreten, die noch nicht Mitglieder der Hessen-Jäger, aber im Kreise Schlüchtern wohnhaft sind. Sie werden daher gebeten, innerhalb Ihres Jäger-Bekanntenkreises hierfür in Frage kommende Waidgenossen zu benachrichtigen.

Abschrift:

Betr. Jagdwaffen. Die Verordnung der Bundesregierung über den Erwerb und die Führung von Schußwaffen wird schon in etwa 1o Tagen fertiggestellt sein. Mit ihrer Veröffentlichung nach Genehmigung der Hohen Kommissare ist bis Ende ds. Mts. zu rechnen.
Um den Bedarf übersehen zu können, bitten wir die angeschlossenen Vereine uns bis spätestens 27. 7. 195o, hier eintreffend, mitzuteilen, wieviel Jagdwaffen und welche (Repetierbüchsen, Doppelflinten oder kombinierte Waffen) von den Vereinsmitgliedern mit Sicherheit bestellt und abgenommen werden.
Der Deutsche Jagdschutzverband wurde von dem Militärischen Sicherheitsamt Berlin und von der Bundesregierung aufgefordert, den Bedarf an Jagdwaffen anzugeben. Die Angabe soll dort bereits Ende Juli vorgelegt werden, um entsprechende Maßnahmen für die Einfuhr vorzubereiten. Die Verteilung der Waffen wird voraussichtlich in enger Fühlungnahme mit den Jägerorganisationen erfolgen. Die Änderung der Lage dürfte einen erheblichen Zustrom von neuen Mitgliedern zu den Vereinen verursachen. Wir empfehlen daher, als Ausgleich für die bisherige Mitarbeit und die geleisteten Beträge der alten Mitglieder eine einmalige Eintrittsgebühr zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Vereine zu erheben.

Betr.: Warnung vor übereilten Waffenbestellungen.
Die Verkündung der Waffenverordnung der Alliierten Hohen Kommission hat eine ganze Anzahl von Einzelpersonen und Firmen auf den Plan gerufen, die Waffen aus der Ostzone oder dem Ausland im Hinblick auf die kommende Konjunktur zu absolut überteuerten Preisen anbieten.
Wir bitten solchen Anboten gegenüber äußerste Zurückhaltung zu üben. Unser ganzes Bestreben ist schon seit langer Zeit darauf gerichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die es unseren Vereinsmitgliedern nach Inkrafttreten der deutschen Waffenverordnung ermöglichen, über das anerkannte Büchsenmachergewerbe qualitätsmäßig einwandfreie, preiswerte Jagdwaffen zu erwerben.

Mit Waidmannsheil !

Hessen-Jäger e. V.
Kreisgruppe Schlüchtern
Geschäftsstelle Schlüchtern
Bergstraße 11

Gutt:
55 x 0'04 = 2'20 DM
5 x 0'04 = -'20 "

Jagdausübung 50er Jahre

Durch die mangelnde Möglichkeit die Jagd ausüben zu können

hatte sich das Wild stark vermehrt. Nun konnte die Jagd wieder ausgeübt werden.

Aufnahme der Jagdgesell-schaft, vor dem Schüsseltreiben im Jägerzimmer von Richard Wegmann sen. im Hofgut Röhrigshof / Schlüchtern, nach einer Treibjagd am 12. Januar 1952

Sitzend von links nach rechts: H. Möller sen.; R. Wegmann sen.; W. Rollmann; O. Breusch; stehend: Uffelmann, Herolz; Nölle, Weichersbach; Forstsekretär Huttel, Steinau; W. Grün, Schlüchtern; Möller jun., Elm-Habertshof; Alexander von Brandenstein, Schlierbach; Revierförster H. Dähn, Schlüchtern; Oberst a.D. Schäff, Schwarzenfels; Revierförster Kukule, Ulmbach; Förster R. Wack, Ramholz.

Nun wurden auch wieder Trophäenschauen ausgerichtet. Zunächst in den Räumen der der Gaststätte „Hafner“ in Schlüchtern, im Saal der Gaststätte „Hessischer Hof“ und in der Waldgaststätte „Acisbrunnen“,

Der „ Acisbrunnen“ war über viele Jahre das Vereinslokal des KJV, in dem Veranstaltungen stattfanden.

Das Foto rechts zeigt auch das Jägerzimmer in dem sich Schlüchtern´s Jäger gerne trafen.

Zahlreiche KJV-Vorstandssitzungen wurden dort abgehalten.

Vereinsgründung

Mit dem Wunsch nach einer eigenständigen Gruppe wurde die Kreisgruppe Schlüchtern, die bisher in der Jagdvereinigung Hessenjäger e.V. eingegliedert war aufgelöst, und am 06.05.1954 der Kreisjagdverein Schlüchtern neu gegründet.

Der Vorstand fungierte nun in der gleichen Besetzung, wie im Jahr 1952 gewählt, weiter bis 1956. Der Verein zählte 56 Mitglieder. Als Geldeinlage wurden übernommen: Guthaben Girokonto 185,75 DM, Barbestand 50,69 DM.

Die Satzung des Vereins wird im Jahr 1956 erarbeitet und der Kreisjagdverein Schlüchtern am 13.06.1956 in das Vereinsregister Nr. 139 beim Amtsgericht Schlüchtern eingetragen.

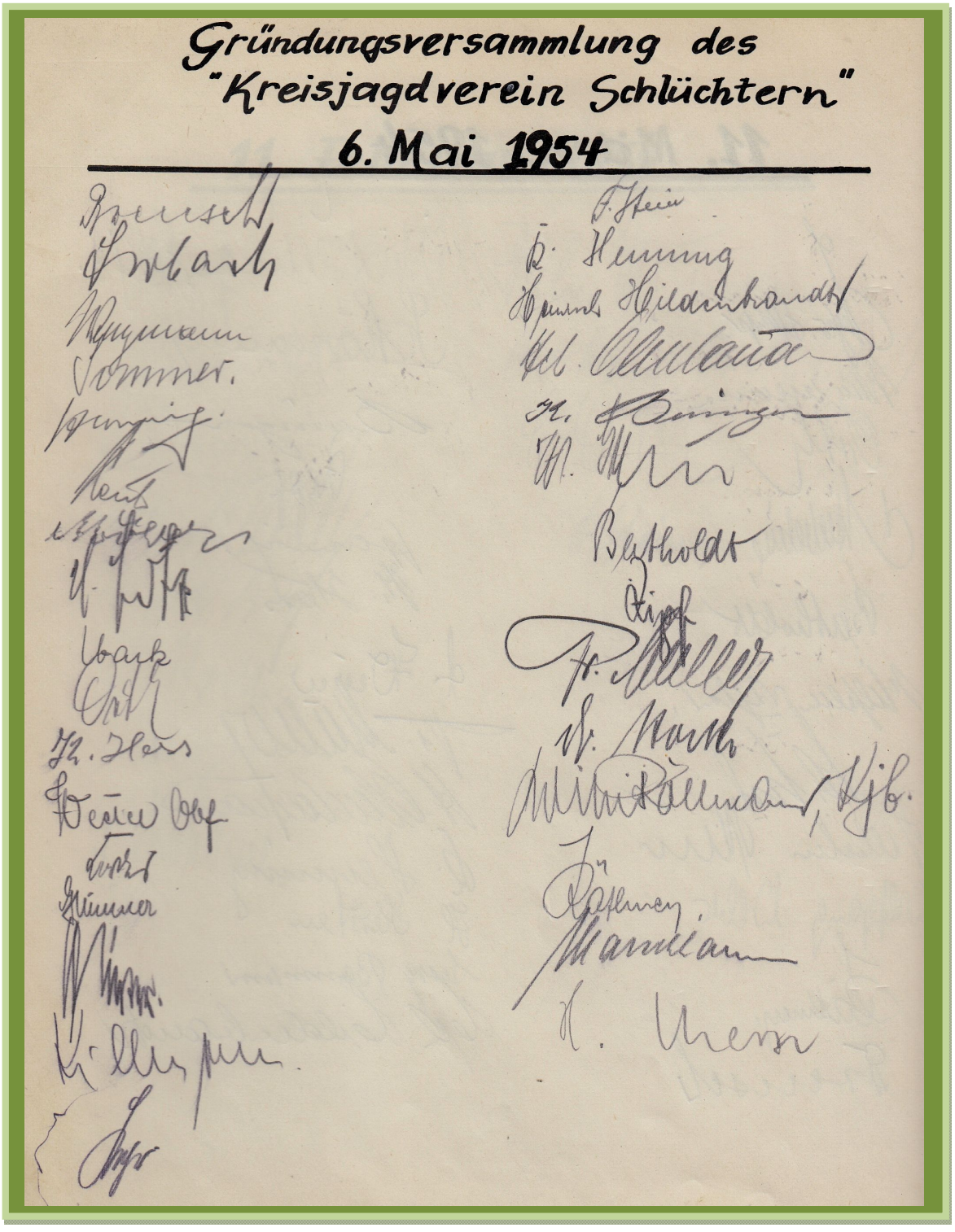

Gründungsmitglieder

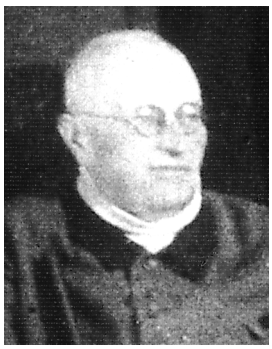

Richard Wegmann †

Oskar Breusch †

Dr. Jürgen Stock †

KJB. Willi Rollmann †

Knut Freiherr von Kühlmann - Stumm †

Arthur Wedel †

Walter Cordes †

Erich Grimmer †

Wilhelm Grün †

Jagd in Steinau. (v.re.): Gründungs-mitglieder : Ofm. Gottfried Lohr; Josef von Lamatsch; und Fritz Frischkorn

Ofm. Gottfried Lohr †

Fritz Marschhausen †

Reinhard Lorbach †

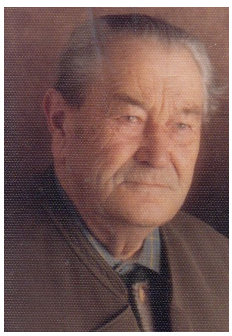

Georg Baumann †

Wilhelm Schomann †

Heinrich Hildenbrandt †

Klaus Henning †

Heinrich Merx †

Jägerausbildung beim Kreisjagdverein Schlüchtern

Die Ausbildung und Prüfung von Jägernachwuchs in den 50-er Jahren fand im Rahmen des Vereins statt. Die Ausbilder der Jungjäger nahmen auch die Jägerprüfung ab.
Kreisjagdberater Willi Rollmann, Oskar Breusch, Richard Wegmann und Oberförster Arthur Wedel waren für die Ausbildung zuständig. Die Unterrichtsstunden fanden im Hotel Stadt Schlüchtern statt. Die Ausbildung geschah in erster Linie auf praxisbezogenes Jagen. Waffenkunde bezog sich nur auf die Handhabung von Waffen. Schießübungen fanden nicht statt. In Hinsicht auf die Besatzungsmächte waren Schießübungen auf einem Schießstand nicht erlaubt.

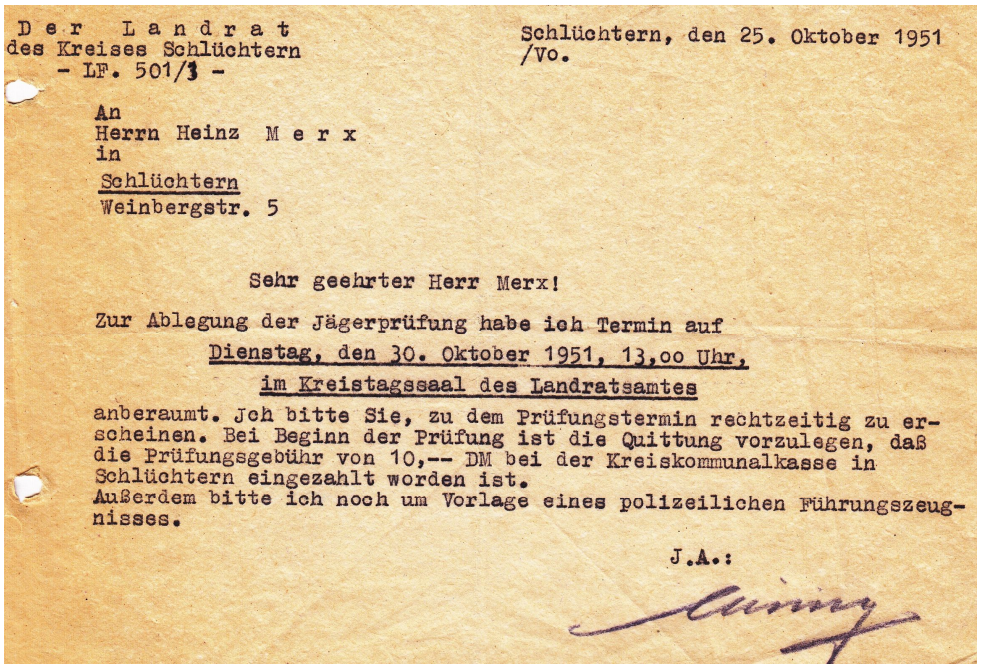

Der Landrat
des Kreises Schlüchtern
- LF. 501/1 -

Schlüchtern, den 25. Oktober 1951
/Vo.

An
Herrn Heinz Merx
in
Schlüchtern
Weinbergstr. 5

Sehr geehrter Herr Merx!

Zur Ablegung der Jägerprüfung habe ich Termin auf
Dienstag, den 30. Oktober 1951, 13,oo Uhr,
im Kreistagssaal des Landratsamtes
anberaumt. Ich bitte Sie, zu dem Prüfungstermin rechtzeitig zu erscheinen. Bei Beginn der Prüfung ist die Quittung vorzulegen, daß die Prüfungsgebühr von 10,-- DM bei der Kreiskommunalkasse in Schlüchtern eingezahlt worden ist.
Außerdem bitte ich noch um Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses.

J.A.:

Nach durchlaufener Ausbildung wurden die Jungjäger bei der Behörde zur Jägerprüfung angemeldet und erhielten nebenstehende Aufforderung:

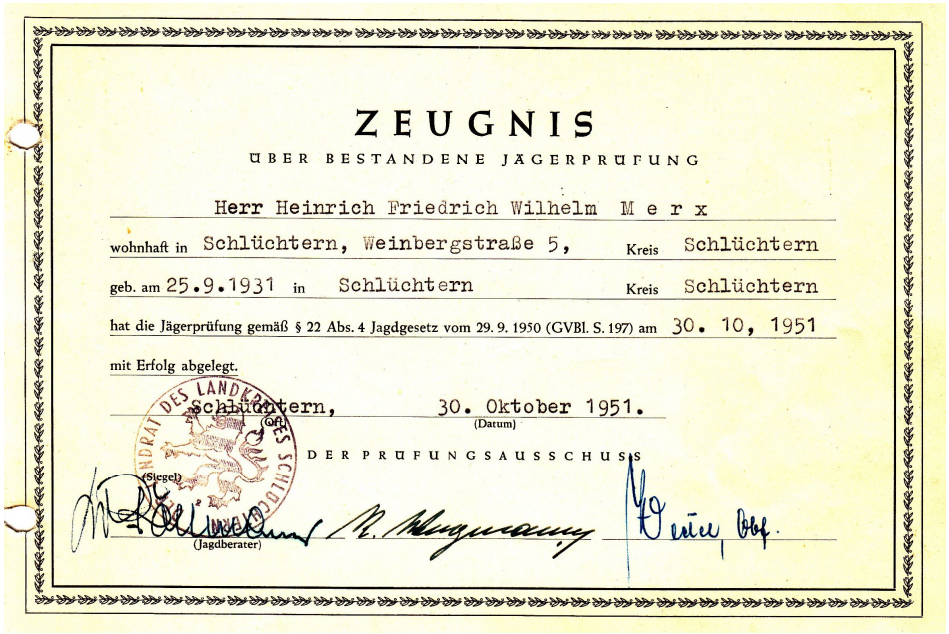

ZEUGNIS

ÜBER BESTANDENE JÄGERPRÜFUNG

Herr Heinrich Friedrich Wilhelm Merx

wohnhaft in Schlüchtern, Weinbergstraße 5, Kreis Schlüchtern

geb. am 25.9.1931 in Schlüchtern Kreis Schlüchtern

hat die Jägerprüfung gemäß § 22 Abs. 4 Jagdgesetz vom 29. 9. 1950 (GVBl. S. 197) am 30. 10, 1951

mit Erfolg abgelegt.

Schlüchtern, 30. Oktober 1951.
(Ort) (Datum)

DER PRÜFUNGSAUSSCHUSS

(Siegel)

(Jagdberater)

Die Prüfung wurde mündlich abgelegt und dauerte einen ganzen Tag. Abschließend konnten die jungen Jäger das Zeugnis über die bestandene Jägerprüfung in Empfang nehmen.

Den jungen Jägern wurde nun die Möglichkeit zum Jagen u.a. in den Revieren Schlüchtern, Steinau, Bellings und Kressenbach geboten.
In den Jahren nach Ablegung der Jägerprüfung beschränkte sich die Jagdausübung der Jungjäger in erster Linie auf Raubwild und Raubzeug. Auch später war die Freigabe von Trophäenträgern eine seltene Ausnahme obwohl einige Jagdpächter mehrere Reviere gepachtet hatten und es durch die Kriegseinwirkung nur wenige pachtfähige Jäger gab.

Was früher in Mitgliederversammlungen behandelt wurde:
Am 26.01.1956 fand im Gasthaus „Zum Lindenhof“, Schlüchtern, ein Jägerabend bzw. eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt.

Am 26.01.1956 fand im Gasthaus „Zum Lindenhof“, Schlüchtern, ein Jägerabend bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Trotz argen Schneesturms war eine beträchtliche Anzahl Mitglieder, insbesondere Forstbeamte erschienen.
Im Protokoll ist niedergeschrieben:
Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Oskar Breusch;
Hinweis auf Bestrebungen zur Gründung eines 2. Jagdvereines.
Ausführungen über den Werdegang des jagdlichen Vereinslebens im Kreis Schlüchtern nach 1945.

Der 2. Vorsitzende, Herr Forstmeister Lohr, gibt einen Bericht über die Streitsachen des Herrn H.

Herr Rev.-Förster Gliemroth, Steinau, gibt eine kurze Erklärung über die in Steinau stattgefundene Versammlung von Forstleuten und Privatjägern ab.

Vorschlag zwecks Aufstellung von Statuten für den Verein und Bildung eines Jäger-Ehrenrates.

Abstimmung über folgende Anträge:
a) Vertrauensfrage
b) Generalversammlung innerhalb der nächsten 4 Wochen
c) Vorstand soll Statuten ausarbeiten
d) schriftliche Eingabe der Steinauer Versammlung über erörterte Streitfälle innerhalb von 14 Tagen
e) Abstimmung über 7 Anträge auf Mitgliedschaft im Kreisjagdverein

Bei der Begrüßungsansprache durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Oskar Breusch, gab dieser bekannt, dass besonders zwingende Umstände und zwar Bestrebungen zwecks Gründung eines 2. Jagdvereins, den Vorstand veranlasst hätten, den Jägerabend in eine außerordentliche Mitgliederversammlung umzubenennen.

In seinen weiteren Ausführungen gab der 1. Vorsitzende eine kurze Übersicht über den Werdegang des jagdlichen Vereinslebens im Kreise Schlüchtern nach 1945. Seinen Darlegungen zufolge fand bereits im Jahr 1947 die Gründungsversammlung des Vereins Hessenjäger e.V. Kreisgruppe Schlüchtern statt.
Ihr 1. Vorsitzender war bis zum Ende Herr W. Zimmermann, Schlüchtern.
Anlässlich der im Jahr 1953 stattgefundenen Neuwahl des Vorstandes übernahm Herr Breusch den Vorsitz. Da der Verein Hessenjäger nur eine Zwischenvereinigung zwischen Kreisgruppen und Landesjagdverband darstellte und sich hieraus gewisse Differenzen ergeben hatten, wurde der Verein Hessenjäger Kreisgruppe Schlüchtern im März 1954 aufgelöst. Daraufhin erfolgte am 06.05.1954 die Gründung des Kreisjagdvereins Schlüchtern, welcher direkt an den Landesjagdverband angeschlossen ist.
Bei der Gründung, so führte Herr Breusch weiter aus, hatte der Verein zunächst 33 Mitglieder. In einem Rundschreiben an sämtliche Mitglieder des ehemaligen Vereins Hessenjäger Kreisgruppe Schlüchtern wurde bekanntgegeben, dass die Mitglieder obengenannten Vereins automatisch in den neuen Kreisjagdverein übernommen werden sollten, welche weder mündlich noch schriftlich ihren Wunsch auf Nichtmitgliedschaft zum Ausdruck gebracht hätten und zwar bis zu einem gewissen Zeitpunkt. Der Verein wuchs somit auf 50 und später durch Neuanmeldungen auf 80 Mitglieder an, von denen etwa 20 Forstbeamten sind.
Eine der Hauptaufgaben des Vereins sei es, so betonte der 1. Vorsitzende, ein wirklich gutes Verhältnis zwischen Forstbeamten und Privatjägern anzustreben. Gerade die Forstbeamtenschaft sei durch ihr umfangreiches Wissen um die jagdlichen Belange in fachlicher Hinsicht bei Prüfung des Nachwuchses und in der unteren Jagdbehörde mit von ausschlaggebender Bedeutung.
Zum Abschluss seiner Begrüßungsansprache erwähnte Breusch noch, dass ein 2. Jagdverein der Genehmigung des Landesjagdverbandes bedürfe und erteilte dem 2. Vorsitzenden, Herrn Forstmeister Lohr das Wort.

Der 2. Vorsitzende ging zunächst auf die seit Jahren erfolgten Beschwerden des ehemaligen Mitgliedes des Vereins Hessenjäger Herr G. ein und erklärte hierzu folgendes:

Im Jahr 1945, kurz vor Kriegsende, übergab Herr G. einem inzwischen verstorbenen Herrn H. aus Hohenzell 3 Kisten Haushaltsgegenständen und u.a. einen Mannl. Schönauer Stutzen KAl. 6,5 x 54 zur Aufbewahrung. Ein Jahr später, 1946, wurden die 3 Kisten Herrn G. wieder zurückgegeben. Den Stutzen, so forderte Herr G., solle H. vernichten, da es nach Lage der Dinge zu gefährlich sei unerlaubterweise Waffen zu besitzen.
Die Zerstörung des Stutzens geschah dann auch, angeblich im Beisein von Herrn G., durch Zerschlagen des Schaftes und Verstreuung der Einzelteile in verschiedenen Hecken. Hierdurch war die Existenz der Waffe erloschen.
Einige Zeit später erhielt Herr G. Kenntnis davon, dass der Stutzen noch existiere, d.h. dass Herr H. die Einzelteile derselben wieder zusammengesucht und den Stutzen wieder hergerichtet habe. Herr H. weigerte sich strikt die Waffe an Herrn G. zurückzugeben und, so führte Forstmeister Lohr weiter aus, mit Recht, denn H. habe die Waffe auf eigene Gefahr über die kritische Zeit hinübergerettet und die weitere Existenz des Stutzens sei nur der Zivilcourage von Herr H. zu verdanken.
Der Kreisjagdverein sah die Streitsache zwischen Herrn G. und Herrn H. als Privatsache an und erklärte sich für die Klärung der Angelegenheit nicht zuständig.
Anschließend erbat sich Herr Oberst a.D. Schäff, Schwarzenfels, das Wort und stellte den Antrag, die Streitsache ad acta zu legen und zur Tagesordnung überzugehen.

Um nun zum eigentlichen Kernpunkt der außerordentlichen Mitgliederversammlung, nämlich der Bildung eines 2. Jagdvereins zu kommen, ergriff Herr Revierförster Otto Gliemroth, Steinau, das Wort. Herr Gliemroth erklärte, dass die in Steinau stattgefundene Versammlung von Forstbeamten und Privatjägern von ihm einberufen worden sei und zwar um endlich gewisse Differenzen, die zwischen grauer und grüner Farbe bestünden, zu bereinigen.

In seinen weiteren Ausführungen erklärte Herr Gliemroth, dass nur 2 oder 3 der anwesenden Herren auf Gründung eines neuen Jagdvereines bestanden hätten. Es sei, so sagte Herr Gliemroth wörtlich, in der Steinauer Versammlung viel „schmutzige Wäsche“ gewaschen worden und er schlug vor all diese unschönen Dinge von einem Ehrenrat bereinigen zu lassen. Die Mehrzahl der Teilnehmer der Steinauer Versammlung habe sich zu dem bestehenden Kreisjagdverein Schlüchtern bekannt und es seien sogar sieben Neuanmeldungen zur Mitgliedschaft abgegeben worden.
Nach Herrn Rev.-Förster Gliemroth ergriff Herr Forstmeister Lohr das Wort und schlug die Aufstellung von Statuten und die Bildung eines Ehrenrates vor. Den Statuten sollten die des Landesjagdverbandes als Grundlage dienen. Er betonte allerdings, dass der Vorsitzende des Ehrenrates möglichst kein Forstmann sein solle.
Den Vorschlägen von Herrn Forstmeister Lohr stimmten die Herren Dr. Stock und Oberst a.D. Schäff offenkundig zu. Letzterer brachte zum Ausdruck, dass jeder, der gegen die Statuten des Vereines verstoße und den Korpsgeist desselben untergrabe, durch den Ehrenrat aus dem Verein ausgestoßen werden müsse.
In der Zusammenfassung obiger Vorschläge stellte Herr W. Zimmermann, Schlüchtern, folgende Anträge
über die abzustimmen er für notwendig halte:

1. Hat der Vorstand das Vertrauen?
2. Generalversammlung innerhalb der folgenden 4 Wochen.
3. Vorstand soll Statuten ausarbeiten.
4 Schriftliche Eingabe innerhalb von 14 Tagen.
5. Aufnahme der 7 Antragsteller aus der Steinauer Versammlung als Mitglieder

Vor der Abstimmung wurde zunächst die Beschlussfähigkeit der Versammlung festgestellt.
In der Abstimmung ergab sich folgendes Bild:

1. Die Mehrheit sprach dem Vorstand das Vertrauen aus, 1 Gegenstimme, 6 Stimmenthaltungen.
2. Antrag auf Generalversammlung - einstimmig angenommen.
3. Antrag auf Ausarbeiten von Statuten - einstimmig angenommen.
4. Antrag auf schriftliche Eingabe innerhalb von 14 Tagen- einstimmig angenommen.
5. Sämtliche Antragsteller in den Verein werden einstimmig aufgenommen.

Der Schriftführer i.V. Heinrich Merx

KJV – Vorstand 1956 bis 1960

Im März 1956 wird ein neuer Vorstand gewählt. Den Vorsitz übernimmt Dr. Jürgen Stock, Schlüchtern. Oskar Breusch hatte aus gesundheitlichen Gründen die Übernahme des 1. Vorsitzenden abgelehnt.
2. Vorsitzender Forstmeister Gottfried Lohr
Schatzmeister: Heinrich Merx, Schriftführer: Heinz Zipf, beide aus Schüchtern.

Der Vorstand erarbeitet eine Vereinssatzung. Die Eintragung in das Vereinsregister Nr. 139 beim Amtsgericht Schlüchtern erfolgt am 13.06.1956.

Die Satzung des Kreisjagdverein Schlüchtern e. V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Kreisjagdverein Schlüchtern e.V. Gegründet am 06.05.1954. Ersteintragung in das Vereinsregister Nr. 139 am 13.06.1956 beim Amtsgericht Schlüchtern. Der Sitz des Vereins ist Schlüchtern. Der Verein ist Mitglied des Landesjagdverbandes Hessen e.V.

§ 2

1. Wirkungskreis des Vereins ist das Gebiet des ehemaligen Landkreises Schlüchtern.
2. Zweck des Vereines: einen den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildtierbestand einschließlich der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen im Rahmen des Jagd-, Natur-, Landschaft-, Umwelt- und Tierschutzrechtes.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
   a. Förderung und Durchführung von Maßnahmen des Natur-, Landschafts-, Umwelt und Tierschutzes im Rahmen des Satzungszweckes;
   b. Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, des jagdlichen Schrifttums und der jagdkulturellen Einrichtungen sowie Anleitung, Aus- und Fortbildung der Jägerschaft im Rahmen des Satzungszweckes;
   c. Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung im Rahmen des Satzungszweckes;
   d. Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung des Vereins im Rahmen des Satzungszweckes.

4. Gemeinnützigkeit :
   Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
   Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die satzungsmäßigen Zwecke sind in § 2 der Satzung geregelt.
   Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
   Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Jedermann, der bereit ist die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen, kann Mitglied werden.
Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich unter Anerkennung der Satzung und Benennung von 2 Bürgen.
Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.
Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder;

1. ordentliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und die Berechtigung zum Erwerb des Jagdscheines erworben haben;

2. außerordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, welche die Voraussetzung nach a.) nicht erfüllen.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt; die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft setzt voraus, dass sich die vorgeschlagene Person auf hervorragende Weise um den Verein und die von diesem verfolgten Ziele verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins unentgeltlich zu benutzen.

§ 5

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. die Satzung anzuerkennen, die Beschlüsse der Versammlungen und des Vorstandes zu beachten;
2. sich der jeweils gültigen Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Hessen e.V. zu unterwerfen;
3. nach besten Kräften an der Erreichung der Ziele des Vereins mitzuarbeiten, echte Kameradschaft zu üben und die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit hochzuhalten;
4. die von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten und zwar bis zum 31.03. jeden Jahres.

§ 6

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

§ 7

Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten ist die gültige Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Hessen e.V. verbindlich.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen, schriftlich zu erklärenden Austritt zum Schlusse des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten;
2. durch Ableben des Mitgliedes;
3. durch Ausschluss.
   Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes und kann vorgenommen werden:

1. wenn ein entsprechend wichtiger Grund vorliegt oder bei schweren Verstößen gegen die Satzung oder Vereinsinteressen;

2. bei Verlust der für die Mitgliedschaft erforderlichen Eigenschaften;
3. im Falle der Nichtzahlung des Jahresbeitrages und dreimaliger vorheriger Mahnung.
   Die dritte Mahnung muss unter Androhung des Ausschlusses bis zum Ende des Geschäftsjahres erfolgt sein.
   Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen.
   Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Jedes freiwillig und unfreiwillig ausscheidende Mitglied verliert alle Rechte an den Verein und dem Vereinsvermögen.

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 10

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
   a. der Vorsitzende
   b. der stellvertretende Vorsitzende
   c. der Schriftführer
   d. der Schatzmeister
   e. drei Beisitzer
   f. der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
   a. der geschäftsführende Vorstand
   b. die Hegegemeinschaftsleiter
   c. die Rehwildsachkundigen
   d. die jeweiligen Beauftragten für bestimmte Sachgebiete.

   Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 11

Dem Vorsitzenden und in dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden steht die Ausführung der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und die Leitung des Vereins in allen Angelegenheiten zu.
Er beruft die Vorstandssitzungen und Versammlungen ein und führt in ihnen den Vorsitz.
Der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter ist Vorstand im Sinne § 26 Abs. 2 BGB.
Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er führt insbesondere die Mitgliederlisten und hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen und etwaige Beschlüsse aufzuzeichnen.
Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat für die pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und der Hauptversammlung einen mit Belegen zu

versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Zahlungen leistet er auf Anweisung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden.
Für bestimmte, wiederkehrende Aufgaben, kann der geschäftsführende Vorstand Beauftragte ernennen. Sie gehören dem erweiterten Vorstand an und erstatten der Hauptversammlung über ihre Tätigkeit Bericht.

Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt mittels Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit durch geheime Abstimmung. Die übrigen Vorstandsmitglieder können mit offener Abstimmung gewählt werden.

Falls ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit ausscheidet oder dauernd verhindert ist, seine Amtsgeschäfte wahrzunehmen, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson.
Als Vorstandsmitglieder sind nur ordentliche Mitglieder wählbar. Wahlberechtigt sind ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Anträge an das Ehrengericht des Deutschen Jagdschutzverbandes sind durch den Vorstand einzureichen. Der Vorstand nimmt hierzu Stellung und versucht zunächst, eine gütliche Einigung zwischen den beiden Parteien herbeizuführen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung, die vor allem der Unterrichtung der Mitglieder über jagdliche Tagesfragen, dem Erfahrungs- und Meinungsaustausch, der Fortbildung und der Anregung dienen soll, behandelt außerdem laufende Angelegenheiten, soweit diese nicht der Zuständigkeit einer Hauptversammlung vorbehalten sind.

§ 13

Die ordentliche Hauptversammlung findet als Jahreshauptversammlung im ersten Halbjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden, den Kassenbericht, den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen, erteilt Entlastung, wählt den Vorstand, die Rechnungsprüfer und setzt den Beitrag fest. Ihr bleibt es ferner überlassen Ausschüsse zu wählen.
Eine außerordentliche Hauptversammlung muss durch den Vorsitzenden jederzeit einberufen werden, wenn Fragen zu entscheiden sind, die in dieser Satzung der Zuständigkeit einer Hauptversammlung überlassen sind, oder welche grundsätzliche oder weitergehende Bedeutung haben.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
Die Einladung zu jeder Hauptversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge an die Hauptversammlung sind 7 Tage vorher an den ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung in Sonderfällen nicht andere Mehrheiten vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 14

Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung verzeichnet sein.

§ 15

Die Auflösung oder Änderung des Zweckes des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke ein zu berufenden Versammlung der Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder durch Einschreiben zu laden.
Die Ladungsfrist beträgt einen Monat.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Landesjagdverband Hessen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16

Gerichtstand für alle Vereinsstreitigkeiten ist Schlüchtern.

§ 17

Die überarbeitete Satzung tritt mit Genehmigung der Hauptversammlung in Kraft. Dies ist durch Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung am 05.April 1991 geschehen.
Die Eintragung ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schlüchtern erfolgt.

Satzungsänderung/ Gemeinnützigkeit

Kreisjagdverein Schlüchtern e.V. *Ziegelgasse 6, 36391 Sinntal-Sterbfritz*
Tel. 06664 - 7732
eMail: kuk.roth@t-online.de

An das
Amtsgericht Hanau
Nussallee 17
63450 Hanau

28.04.2011

Betr.: Anmeldung der Satzungsänderung
Antrag zu TOP 8 - der Jahreshauptversammlung 2011

§ 2 Abs.: 4 soll wie folgt ergänzt werden.
Gemeinnützigkeit: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden). Die satzungsmäßigen Zwecke sind in § 2 der Satzung geregelt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.) **§ 2 Abs. 5 und 6 entfallen.**

Der Vorstand
des Kreisjagdvereins Schlüchtern e.V.
Karl Roth

Auszug aus dem Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 26.03.2011

TOP 8 der Tagesordnung
Satzungsänderung –

Ergänzung des § 2 der Satzung betr.: Gemeinnützigkeit

Vorstandsmitglied RA. Dieter Hübner trägt den allen Mitgliedern bereits bekannten Text erläuternd noch einmal vor, der da lautet: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die satzungsmäßigen Zwecke sind in § 2 der Satzung geregelt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Satzungsänderung wird von der Hauptversammlung einstimmig genehmigt.

Bellingser Jäger nach der Fasanenjagd.
(v.l): . Heinrich Hildenbrandt, rechts Klaus Henning.

Jagd in Bellings (v. r.:) Jagdpächter Oskar Breusch mit PP.- Hündin, Jagdgast, u. Klaus Henning.

Die Jagd hat eine lange und große Tradition

Entwicklungs- und Kulturgeschichte der Menschheit sind mit der Jagdgeschichte eng verzahnt; schließlich stand die Jagd mit an der Wiege menschlicher Kultur, deren Grundpfeiler wir heute in Sozialordnung und Recht, Wirtschaft und Technik, Sprache, Musik und bildender Kunst sehen. Selbst Mythos und Religion erscheinen zuerst im Umkreis jagdlicher Betätigung. Voraussetzung für das Überleben war die erfolgreiche Jagd. Die Beute diente dem Menschen zur Versorgung mit Fleisch, mit Fellen für die Kleidung, mit Knochen für Werkzeuge und Waffen. Ein Wandel trat ein, als der Mensch vor rund 7.000 Jahren lernte, Tiere zu domestizieren. Viehzucht und Ackerbau lösten die Jagd in ihrer lebensnotwendigen Funktion ab. Mit zunehmender Industrialisierung und Produktivitätssteigerung in der Landwirtschaft ging die wirtschaftliche Bedeutung der Jagd zunehmend zurück. Der kulturhistorische Bezug und die kulturelle Bedeutung der Jagd blieben jedoch erhalten.

Im deutschen Bereich setzte im 7. Jahrhundert nach Christus ein grundlegender Wandel ein: Das „Recht des freien Tierfangs“ wurde durch die, nicht zuletzt aus jagdlichen Gründen eingerichteten „Bannforste“ eingeschränkt, in denen sich der Herrschende die alleinige Nutzung vorbehielt und „forestarii“, die späteren Förster, zur Verwaltung einsetzte. Die Jagdausübung wurde ständig verfeinert und erforderte immer besser funktionierende Organisation. Die übergroße Jagdleidenschaft mancher Herrscher bot Anlass zu heftiger Kritik; einer der Gründe für die Bauernkriege lag in der Unterdrückung der Bauern durch Jagdfrondienste bei Jagd- und Wildschaden an Flur und Wald. Doch sind aus der Jagdleidenschaft der Herrschenden zahlreiche Bannwälder entstanden, so dass zum Teil bis heute ungestörte Waldbiotope erhalten geblieben sind. Auch die Jagdschlösser sind Ausdruck der Verschmelzung von Jagd und Kunst.

Die wichtigste geistesgeschichtliche Änderung im Hinblick auf die heutige Jagd vollzog sich mit der „Aufklärung“ in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts: Die Dichter der Romantik entdeckten die Schönheit der Natur und weckten so die Verantwortung des Menschen für diese. Die Aufklärung und Entwicklung der Naturwissenschaften stießen Denkprozesse an, die die Stellung zu Natur und Kreatur veränderten.

Die Evolutionstheorie lehrte den Menschen, dass das Tier keine Sache ist, sondern ein Lebewesen, ein Mitgeschöpf. Der technische Fortschritt hat wesentlichen Einfluss auf das heutige Jagdwesen: Zusammen mit der Fortentwicklung in der Waffen- und Zieltechnik, diente auch die Verbesserung des Hundewesens vornehmlich dazu, dem bejagten Tier vermeidbare Leiden zu ersparen. Bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts machten Grundbesitzer und Jäger auf die ökologische Bedeutung von Hecken, Feldgehölzen, Rainen und Schilfgürteln aufmerksam. Nasse Wiesen und Bruchwälder sollten gleichfalls vor Trockenlegung geschützt werden, um somit Lebensräume einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten.

Durch die Revolution von 1848 vollzog sich eine grundsätzliche Neuordnung des Jagdrechtes: das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wurde aufgehoben, es war von nun an untrennbar mit dem Grundeigentum verbunden. Durch das Preußische Polizeigesetz aus dem Jahr 1850 wurde das Jagdrecht außerdem an eine bestimmte Mindestfläche gekoppelt und durfte entweder selbst genutzt oder verpachtet werden. Der Durchbruch zu neuen jaggesetzlichen Regelungen–wie Schalenwildbewirtschaftung und Verbot des Schrotschusses auf Rehwild – kündigte sich 1925 im Sächsischen und 1926 im Thüringischen Landesjagdgesetz an, gewann im Januar 1934 im Preußischen Jagdgesetz Gestalt und wurde durch das bereits vor 1933 ausgearbeitete Reichsjagdgesetz im Juli 1934 wirksam.

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges wurde das Reichsjagdgesetz in den Ländern der amerikanischen Zone durch das US-Militärregierungsgesetz von 1948 aufgehoben. Später erließen die Länder der amerikanischen und französischen Besatzungszone Landesjagdgesetze, weil der Plan eines bundeseinheitlichen Jagdrechts zunächst auf politische und verfassungsmäßige Schwierigkeiten stieß. Nach dem Zusammenschluss aller Landesjagdverbände im Deutschen Jagdschutz-Verband wurde dieser Plan weiter verfolgt und am 1. April 1953 trat das Bundesjagdgesetzt in Kraft, das danach des Öfteren novelliert wurde. Mit dem Bundesjagdgesetz wurde ein jagdrechtlicher Rahmen vorgegeben, der einen eigenen Rechtskreis „Jagdrecht“ in einem demokratisch verfassten Staat begründete.

Die Jagd in unserem Land hat eine lange und große Tradition. Sie muss auch in Zukunft, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Biotop- und Artenschutzes sowie der nachhaltigen Nutzung, unverzichtbarer Bestandteil unserer Gesellschaftsordnung bleiben.

Ausarbeitung von Rechtsanwalt Dieter Hübner